

<p style="text-align: center;">FDP-Fraktion (Antrag Nr. 0585/2008)</p>

Eingereicht am 29.02.2008 um 12:10 Uhr.

**Ausschuss für Arbeits-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten,
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und
Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0388/2008,
Sondernutzungssatzung**

Antrag

1.

§ 7 Absatz 3 Satz 5 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

*Sonstige elektrische oder elektronische Elemente (Effektbeleuchtungen,
Lichterketten, Laufbilder, Projektionen u. ä.) sind grundsätzlich nicht zulässig.*

wird wie folgt **geändert**:

Sonstige elektrische oder elektronische Elemente (Effektbeleuchtungen,
Lichterketten, Laufbilder, Projektionen u. ä.) können erlaubt werden.

2.

§ 7 Absatz 4 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

*Innerhalb der Innenstadt – Anlage III - darf das verwendete Material (Tische,
Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material
und Farbe die städtebauliche Bedeutung der die Umgebung prägenden
Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen. Dieses ist im
Antrag darzulegen. Vorhandenes Mobiliar, das diesem Anspruch nicht genügt,
darf bis längstens zum 30.11.2010 weiter verwandt werden.*

wird **gestrichen**.

3.

§ 8 Absatz 2 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

*Vor Geschäftsfronten bis zu 10,00 m Länge sind eine und ab 10,00 m zwei
gewerbliche Nebenanlagen zulässig.*

wird wie folgt **geändert**:

Vor Geschäftsfronten sind je Geschäft bis zu zwei gewerbliche Nebenanlagen zulässig.

4.

§ 8 Absatz 3 Satz 2 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

Die Aufstellung von Werbefahnen ist in der Zone I nicht gestattet.

wird wie folgt **geändert**:

In der Zone I ist je Geschäft die Aufstellung einer einzigen Werbefahne gestattet.

5.

§ 8 Absatz 4 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

Fahrradständer sind nur in Zone II zulässig und dürfen die Größe von 1,20 m x 1,00 m (Länge x Höhe) nicht überschreiten.

wird **gestrichen**.

6.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten.

wird wie folgt **geändert**:

Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und sollten grundsätzlich eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten.

7.

§ 10 Absatz 1 Satz 1 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

Geschäftsinhaber dürfen höchstens zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit typischen Verkaufsprodukten veranstalten.

wird wie folgt **geändert**:

Geschäftsinhaber dürfen direkt vor ihrem Geschäft Werbeveranstaltungen mit typischen Verkaufsprodukten veranstalten.

8.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

Unzulässig ist grundsätzlich die Verabreichung von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr.

wird wie folgt **geändert**:

Die Verabreichung von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr kann gestattet werden.

9.

§ 11 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf, wobei das Verweilen an einer Stelle lediglich der Bedienung vorhandener Kunden dienen darf und das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und Stühle, Sonnenschirme o.ä. neben der Verkaufseinrichtung nicht gestattet ist.

wird wie folgt **geändert**:

Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf, wobei das Verweilen an einer Stelle lediglich der Bedienung vorhandener Kunden dienen darf und das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Tische und Stühle, Sonnenschirme o.ä. neben der Verkaufseinrichtung nicht gestattet ist.

10.

§ 11 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

wird um einen Satz 2 **ergänzt**:

Papierkörbe dürfen nur für die Dauer des jeweiligen Verweilens aufgestellt werden.

11.

§ 11 Absatz 4 Satz 3 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur DS 0388/2008:

Außer dem Straßenverkauf von Zeitungen ist der Bauchladenverkauf in der Zone 1 (Anlage III) grundsätzlich nicht gestattet.

wird **gestrichen**.

12.

Der Gebührentarif der Sondernutzungsgebührensatzung in Anlage 2 zur DS 0388/2008 wird unter der Tarifstelle laufende Nummer 2.1 Imbiss-, Getränke und Eisverkauf um einen Gebührentatbestand für die Zone I erweitert.

Begründung:

Nach Auffassung der FDP-Ratsfraktion schießt der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf der Sondernutzungssatzung stellenweise über das Ziel hinaus, einen zeitgemäßen Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Nutzungs- und Gestaltungsinteressen zu definieren.

Zu 1.:

Die Gestaltung gastronomisch genutzter Flächen durch Effektbeleuchtungen, Lichterketten, Laufbilder, Projektionen u. ä. ist heute vielerorts üblich, von den Kunden erwünscht und nicht generell geeignet, den „Gesamteindruck einer Straße oder eines Platzes zu stören“ oder ein „Wettrüsten durch aufmerksamkeitsheischende Gestaltung“ zu fördern. Die FDP-Ratsfraktion ist der Auffassung, das grundsätzliche Verbot schränkt die Gewerbetreibenden zu sehr ein. Über Art und Umfang der elektrischen oder elektronischen Elemente kann jeweils ohne weiteres im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über den Erlaubnisantrag entschieden werden.

Zu 2.:

Die Kriterien für das Design der Außenmöblierung stellen unzumutbare Anforderungen an die Antragsteller und die Genehmigungsbehörde. Die Regelung ist wegen des Mangels an Transparenz und Klarheit nicht praktikabel. Ursache dafür ist insbesondere die Vielzahl auslegungsbedürftiger Begriffe und die Unmöglichkeit, die jeweilige „städtebauliche Bedeutung der die Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen oder Platzbildes“ in der für die Umsetzung der Satzung gebotenen Eindeutigkeit zu definieren. Die Vorgaben widersprechen besonders dem in der Begründung der Satzung formulierten Ziel „nachvollziehbare Spielregeln“ zu definieren.

Zu 3.:

Nach Auffassung der FDP-Ratsfraktion sollen unabhängig von der Länge der Geschäftsfronten je Geschäft generell zwei gewerbliche Nebenanlagen zulässig sein.

Zu 4.:

Werbefahnen sollen auch in der Zone I zugelassen werden, die Anzahl je Geschäft aber auf maximal eine Fahne begrenzt werden.

Zu 5.:

Fahrradständer vor den Geschäften müssen auch in Zone I regelmäßig zulässig sein, wenn die Landeshauptstadt Hannover ihrem Anspruch als fahrradfreundliche Stadt gerecht werden will. Es reicht nicht aus, Fahrradfahrer auf die „öffentlichen“ Abstellmöglichkeiten in

der Innenstadt zu verweisen.

Zu 6.:

Die generelle Begrenzung der Warenbänke auf eine Tiefe von 1,50 m ist angesichts stark variierender Straßenbreiten nicht sachgerecht. An besonders breiten Straßen und Plätzen müssen unter Abwägung der jeweiligen Platzverhältnisse, des Fußgängeraufkommens und der gewerblichen Interessen auch tiefere Warenbänke ohne weiteres zulässig sein.

Zu 7.:

Die prinzipielle Beschränkung der Anzahl und Dauer von Werbeveranstaltung hält die FDP-Ratsfraktion nicht für geeignet. Je nach Anlass, Umfang und Intensität müssen Veranstaltungen auch häufiger als zweimal im Monat zulässig sein. Die zeitliche Begrenzung auf jeweils einen Tag kann zum Beispiel für Geschäftseröffnungen oder -schließungen unangemessen sein.

Zu 8.:

Die Verabreichung von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr im Rahmen von Werbeveranstaltungen soll erlaubt werden können, ohne dass die Voraussetzungen einer Ausnahme nach §12 der Sondernutzungssatzung vorliegen müssen.

Zu 9. und 10.:

Das Aufstellen von Papierkörben soll im Interesse sauberer Straßen und Plätze und einer Entlastung der öffentlichen Abfallbehälter für die Dauer des Verweilens an einer Stelle zulässig sein.

Zu 11.:

Der Bauchladenverkauf soll auch in der Zone I generell gestattet werden. Es ist nicht einzusehen, dass raumgreifende und häufig die Fortbewegung der Fußgänger hindernde Freisitze, gewerbliche Nebenanlagen und Warenbänke in der Zone I ohne weiteres zulässig sind, der Bauchladenverkauf aber davon ausgenommen werden soll. Soweit der Bauchladenverkauf aufgrund einer übermäßigen Verweildauer der Verkäufer an einer Stelle zu Behinderungen der Verkehrsströme führt, sollten die zuständigen Stellen sich zunächst jeweils um die Durchsetzung der rechtlich maximal zulässigen Aufenthaltsdauer bemühen, bevor über die Sondernutzungssatzung ein grundsätzliches Verbot eingeführt wird.

Zu 12.:

Die Änderung in § 11 Absatz 4 Satz 3 der Sondernutzungssatzung in Anlage 1 zur Drucksache Nr. 0388/2008 durch Ziffer 11. des Änderungsantrags macht eine Ergänzung des Gebührentarifs für den Bauchladenverkauf in Zone I erforderlich.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 29.02.2008